

Ehe 90

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An den
Bund z. H. d. Landeshauptmannes
von Niederösterreich
(Bundesstraßenverwaltung)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 7. Juni 1986

1014 Wien

Beilagen

9-N-8515/5

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Grübling

(0 28 52) 25 01 Durchwahl
14

Datum
14. Mai 1986

Betrifft

Bäume entlang der Bundesstraße 5 Heidenreichstein-Eisgarn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf den Parzellen Nr. 1394/1, 454 und 1394/5 je KG Heidenreichstein, linksseitig der Bundesstraße 5 in Fahrtrichtung Eisgarn stehenden Bäume (59 Stück) zum Naturdenkmal.

Die sich auf der Parzelle Nr. 795 KG Heidenreichstein befindenden Eichenbäume und 1 Lindenbaum werden zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung

§ 9 Abs.1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

§ 9 Abs.2 leg.cit. bestimmt, daß ^{auch} der unmittelbare Umgebungsbereich, ^{wenn dieser} durch das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt ~~wird, sodaß dieser~~ zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Laut Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 30.7.1985 erstreckt sich die Allee vom Ortsende von Heidenreichstein ca. in km 26,5 der Bundesstraße 5 bis zum Waldende in Richtung Eisgarn ca. km 28,2 der Bundesstraße 5. Diese Allee ist zum Teil lückenhaft, aber insgesamt stellt dieser Alleerest ein in der Landschaft höchst wirksames Element dar, dessen Erhaltung sicher im öffentlichen Interesse ist. Laut Mitteilung der Straßenbauabteilung 8 vom 20.1.1986 wird diese dafür Sorge tragen, daß der Bestandalleerest durch Nachpflanzung von Winterlinden ergänzt wird. Zu der Stellungnahme des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 17.2.1986, daß vor Unterschutzstellung die Bäume auf ihren Gesundheitszustand von einem Fachmann zu untersuchen seien, wird festgestellt, daß die Allee sowohl vom Sachverständigen für Naturschutz als auch von der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya begutachtet wurde.

Auf den Umstand, daß die Stadtgemeinde Heidenreichstein am Stadtrand auf dem Grundstück Nr. 1304/5 KG Heidenreichstein in nächster Zeit eine Begrüßungs- und Rastfläche ausgestalten will, konnte keine Rücksicht genommen werden, da das Naturschutzgesetz diesbezüglich keine Bestimmungen enthält.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Reinhold Praschak, Stadtplatz 15, 3860 Heidenreichstein
2. Frau Marianne Praschak, Stadtplatz 15, 3860 Heidenreichstein
3. Frau Margit Zimm, Waidhofener Straße 53, 3860 Heidenreichstein
4. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein
5. die Agrargemeinschaft Heidenreichstein, z. H. d. Obmannes Herrn Karl Arnberger, Stadtplatz 20, 3860 Heidenreichstein
6. die Umweltschutzanstalt des Landes NÖ, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

7. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in
3500 Krems an der Donau zu Zl. N-85600
8. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya
9. die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung 3950 Gmünd
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grübling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An den
Bund, vertreten
durch das Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bundesstraßen
p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8
Heidenreichsteiner Straße 42
3830 Waidhofen/Thaya

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 05. DEZ. 2002

Beilagen

9-N-20/9-2001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Glaßner		25110	7. August 2001

Betrifft:

Fällung von drei Bäumen im Bereich des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B 5“; naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** hinsichtlich des Naturdenkmales „Baumreihe“ entlang der Bundesstraße 5 von Straßenkilometer 26,5 bis km 28,2, welches unter Einbeziehung der auf Grundstück Nr. 795, KG Heidenreichstein, befindlichen Eichenbäume und des Lindenbaumes mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. Mai 1986, 9-N-8515/5, zum Naturdenkmal erklärt wurde, die **Fällung von drei Lindenbäumen** auf Bundesstraßengrund im Bereich der Grundstücke Nr. 895 und 884/4, je KG Heidenreichstein, zwischen Straßenkilometer 26,960 und 27,440 zum Zwecke der Errichtung einer Abbiegespur in Form einer Straßenverbreiterung als Zufahrt zum geplanten Erlebnis- und Freizeitpark „Anderswelt“.

G:\ABT9\Auslauf\Pegk\2042001n.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr und Di 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 9025, Fax: (02852) 9025 DW 25000, DVR: 0024759
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden **Bedingungen** erteilt:

1. An Stelle der 3 gegenständlichen Linden sind in unmittelbarer Nähe 3 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
2. Unmittelbar südlich dieses Bereiches ist die Lücke in der Baumreihe durch die Pflanzung von 3 weiteren Lindenbäumen auf Bundesstraßengrund entlang der Grundstücke Nr. 895 bzw. 454, je KG Heidenreichstein, zu schließen.
3. Weiters sind 4 Lindenbäume entlang der B 5 im Bereich der Grundstücke 869/1 und 858, KG Heidenreichstein, zu pflanzen.
4. Die Bäume sind bis zur Sicherung des Bestandes zu pflegen und Ausfälle sind nachzusetzen.
5. Die Ersatzpflanzungen sind bis spätestens Frühjahr 2002 durchzuführen.

Im Hinblick auf den bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. Mai 1986 geschützten Bereich wird festgehalten, dass die neu zu pflanzenden 7 Lindenbäume in das Naturdenkmal einbezogen werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. Mai 1986, Zl. 9-N-8515/5, wurden die auf den Grundstücken Nr. 1394/1, 454 und 1394/5, je KG Heidenreichstein, linksseitig der Bundesstraße 5 in Fahrtrichtung Eisgarn zwischen Straßenkilometer 26,5 und 28,2 stehenden Bäume (59 Stück) zum Naturdenkmal erklärt.

Die auf dem Grundstück Nr. 795, KG Heidenreichstein, befindlichen Eichenbäume und ein Lindenbaum wurden ebenfalls zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Im Zuge der Planung des Erlebnis- und Freizeitparks „Anderswelt“ regte die NÖ Straßenbauabteilung 8 in Waidhofen/Thaya mit Schreiben vom 11. April 2001 an, hinsichtlich von drei Lindenbäumen des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B

5" die Fällung zu gestatten, um an dieser Stelle die Errichtung einer Zufahrt in Form einer Straßenverbreiterung für eine Linksabbiegespur entlang der Bundesstraße 5 von Straßenkilometer 26,960 bis km 27,440 zu ermöglichen und bot entsprechende Ersatzpflanzungen an.

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung führte in seinem Gutachten vom 30. April 2001 Folgendes aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersucht um die Erstellung eines Gutachtens betreffend die beantragte Fällung von 3 Bäumen des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B 5“ bei Heidenreichstein.

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein und die NÖ Straßenbauabteilung 8 beantragten den Widerruf der Naturdenkmal-Erklärung für 3 Bäume des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B 5“, KG Heidenreichstein.

Im Zuge der Errichtung des Erlebnisparks „Anderswelt“ ist für die Zufahrt der Besucher von der B 5 eine Abbiegespur erforderlich, die durch eine Straßenverbreiterung möglich wird. Dieser Verbreiterung müssten 3 Bäume der Lindenbaumreihe weichen.

An der B 5 zwischen dem Ortsrand von Heidenreichstein und dem Beginn des geschlossenen Waldes südlich von Eisgarn wurde eine Lindenbaumreihe entlang des westlichen Straßenrandes zum Naturdenkmal erklärt.⁶ Zwischen km 26,960 und 27,440 wird als Teil des Projektes des Erlebnisparks „Anderswelt“ die Straße verbreitert und mit einer Abbiegespur ausgestattet. Dieser Bereich ist als Kurve ausgebildet, an deren Außenseite Lindenbäume stehen. Drei von diesen Bäumen müssten gefällt werden, um die Straßenverbreiterung zu ermöglichen.

Die Lindenbäume stehen im genannten Bereich direkt am Straßenrand auf der Oberkante einer Böschung. Richtung Süden ist der Bestand lückig, Richtung Norden schließen Jungbäume an.

Die Fällung der 3 Bäume bedeutet einen Eingriff in das Naturdenkmal und in dessen Schutzziel, nämlich die Erhaltung der markanten Baumreihe, also des Ensembles. Die Entnahme der Bäume bedeutet eine Beeinträchtigung dieses Ensembles. Diesem nachteiligen Effekt auf das Schutzziel kann aber vorgebeugt werden, wenn für

die entnommenen Bäume Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Dadurch bleibt die Gesamtheit der Baumreihe trotz lokaler Veränderungen erhalten.

Naturschutzfachlich beurteilt ist daher die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Fällung der 3 Bäume für das Naturdenkmal verkräftbar, wenn für die gefälltten Bäume Ersatzpflanzungen mit zumindest der gleichen Anzahl der Bäume im Areal des Naturdenkmales (möglichst nahe des ursprünglichen Standortes) vorgenommen werden.

Um unnötig nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt (brütende Vögel) zu verhindern, sollten die Fällungen ehestens, noch vor der Belaubung der Bäume, durchgeführt werden, sodass keine bebrüteten Vogelnester zerstört werden.“

Das Gutachten wurde Ihnen, der Stadtgemeinde Heidenreichstein und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 4. Mai 2001 zur Kenntnis gebracht.

Von Seiten der NÖ Umweltschutzbehörde ist am 15. Mai 2001 folgende Stellungnahme eingelangt:

„Das Vorhaben wird aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde sehr kritisch gesehen. Die Naturdenkmalerklärung ist die strengste in Niederösterreich vorgesehene Schutzform, weshalb Eingriffe in Naturdenkmäler möglichst unterbleiben oder für den Fall, dass ein Eingriff unumgänglich ist, nur unter strengen Auflagen gestattet werden sollten.

Nimmt man an, dass die geplante Linksabbiegespur nur an dieser Stelle errichtet werden kann, so wären entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur weit gehenden Erhaltung des Zieles der Schutzmaßnahme zu setzen. Die von Naturschutzsachverständigen vorgeschlagene Ersatzpflanzung von lediglich 3 Bäumen kann aus unserer Sicht keinesfalls einen adäquaten Ausgleich schaffen. Jungbäume weisen einerseits bei weitem nicht die gleiche ökologische Wertigkeit als alte Bäume auf; so bieten alte Bäume neben der höheren Sauerstoffproduktion auch einen Lebensraum für weitaus mehr Tierarten als Jungbäume – beispielsweise benötigen viele Vogelarten Altbäume für die Anlage ihrer Bruthöhlen, die einem Jungbestand natürlich

nicht vorhanden sind. Andererseits kann selbstverständlich auch der rein optische Eingriff in die zum Naturdenkmal erklärte Baumreihe nicht dadurch wettgemacht werden, dass anstatt der alten mächtigen und gesunden Bäume lediglich 3 Jungbäume gepflanzt werden. Vielmehr wäre zumindest ein dahingehender Ausgleich zu suchen, dass das Erscheinungsbild der gesamten Baumreihe in einer möglichst hohen Qualität erhalten bleibt. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass bestehende Lücken in der Baumreihe durch Ersatzpflanzungen geschlossen werden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde beantragt nach Rücksprache mit der NÖ Straßenbauabteilung 8 sowie mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Heidenreichstein daher die Vorschreibung folgender Ersatzpflanzungen:

- An Stelle der 3 gegenständlichen Linden sind in unmittelbarer Nähe 3 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Unmittelbar südlich dieses Bereiches ist die Lücke durch die Pflanzung von 3 weiteren Bäumen zu schließen.
- Weiters sind 4 Bäume entlang der B 5 im Bereich der Grundstücke 869/1 und 858, KG Heidenreichstein, zu pflanzen.
- Im Hinblick auf den Bestand sind Linden zu pflanzen.
- Die Bäume sind bis zur Sicherung des Bestandes zu pflegen und Ausfälle sind nachzusetzen.
- Die Erstpflanzungen sind bis spätestens Frühjahr 2002 durchzuführen.

Bei Vorschreibung dieser Maßnahmen erhebt die NÖ Umweltschutzbehörde keinen Einwand gegen die angestrebte Ausnahmebewilligung.“

Rechtlich wurde dazu erwogen:

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 *leg. cit.* kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten im Zusammenhang mit den von der NÖ Umweltschutzbehörde geforderten und auch in Auflagenform vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen hat ergeben, dass durch die Fällung von 3 Lindenbäumen das Gesamtziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Somit war auf Grund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (€ 13,08).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Ehe 90

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An den
Bund z. H. d. Landeshauptmannes
von Niederösterreich
(Bundesstraßenverwaltung)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 7. Juni 1986

1014 Wien

Beilagen

9-N-8515/5

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter

Grübling

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

14

Datum

14. Mai 1986

Betrifft

Bäume entlang der Bundesstraße 5 Heidenreichstein-Eisgarn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf den Parzellen Nr. 1394/1, 454 und 1394/5 je KG Heidenreichstein, linksseitig der Bundesstraße 5 in Fahrtrichtung Eisgarn stehenden Bäume (59 Stück) zum Naturdenkmal.

Die sich auf der Parzelle Nr. 795 KG Heidenreichstein befindenden Eichenbäume und 1 Lindenbaum werden zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung

§ 9 Abs.1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

§ 9 Abs.2 leg.cit. bestimmt, daß ^{auch} der unmittelbare Umgebungsbereich, ^{wenn dieser} durch das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich mitbestimmt ~~wird, so daß dieser~~ zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Laut Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 30.7.1985 erstreckt sich die Allee vom Ortsende von Heidenreichstein ca. in km 26,5 der Bundesstraße 5 bis zum Waldende in Richtung Eisgarn ca. km 28,2 der Bundesstraße 5. Diese Allee ist zum Teil lückenhaft, aber insgesamt stellt dieser Alleerest ein in der Landschaft höchst wirksames Element dar, dessen Erhaltung sicher im öffentlichen Interesse ist. Laut Mitteilung der Straßenbauabteilung 8 vom 20.1.1986 wird diese dafür Sorge tragen, daß der Bestandalleerest durch Nachpflanzung von Winterlinden ergänzt wird. Zu der Stellungnahme des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 17.2.1986, daß vor Unterschutzstellung die Bäume auf ihren Gesundheitszustand von einem Fachmann zu untersuchen seien, wird festgestellt, daß die Allee sowohl vom Sachverständigen für Naturschutz als auch von der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya begutachtet wurde.

Auf den Umstand, daß die Stadtgemeinde Heidenreichstein am Stadtrand auf dem Grundstück Nr. 1304/5 KG Heidenreichstein in nächster Zeit eine Begrüßungs- und Rastfläche ausgestalten will, konnte keine Rücksicht genommen werden, da das Naturschutzgesetz diesbezüglich keine Bestimmungen enthält.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Herrn Reinhold Praschak, Stadtplatz 15, 3860 Heidenreichstein
2. Frau Marianne Praschak, Stadtplatz 15, 3860 Heidenreichstein
3. Frau Margit Zimm, Waidhofener Straße 53, 3860 Heidenreichstein
4. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein
5. die Agrargemeinschaft Heidenreichstein, z. H. d. Obmannes Herrn Karl Arnberger, Stadtplatz 20, 3860 Heidenreichstein
6. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Minoritenplatz 8, 1014 Wien

zur Kenntnis an:

7. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in
3500 Krems an der Donau zu Zl. N-85600
8. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya
9. die NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung 3950 Gmünd
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grübling

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950



An den
Bund, vertreten
durch das Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Bundesstraßen
p.A. NÖ Straßenbauabteilung 8
Heidenreichsteiner Straße 42
3830 Waidhofen/Thaya

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 05. DEZ. 2002

Beilagen

9-N-20/9-2001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Glaßner		25110	7. August 2001

Betrifft:

Fällung von drei Bäumen im Bereich des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B 5“; naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** hinsichtlich des Naturdenkmales „Baumreihe“ entlang der Bundesstraße 5 von Straßenkilometer 26,5 bis km 28,2, welches unter Einbeziehung der auf Grundstück Nr. 795, KG Heidenreichstein, befindlichen Eichenbäume und des Lindenbaumes mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. Mai 1986, 9-N-8515/5, zum Naturdenkmal erklärt wurde, die **Fällung von drei Lindenbäumen** auf Bundesstraßengrund im Bereich der Grundstücke Nr. 895 und 884/4, je KG Heidenreichstein, zwischen Straßenkilometer 26,960 und 27,440 zum Zwecke der Errichtung einer Abbiegespur in Form einer Straßenverbreiterung als Zufahrt zum geplanten Erlebnis- und Freizeitpark „Anderswelt“.

G:\ABT9\Auslauf\Pegk\2042001n.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr und Di 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 9025, Fax: (02852) 9025 DW 25000, DVR: 0024759
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden **Bedingungen** erteilt:

1. An Stelle der 3 gegenständlichen Linden sind in unmittelbarer Nähe 3 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
2. Unmittelbar südlich dieses Bereiches ist die Lücke in der Baumreihe durch die Pflanzung von 3 weiteren Lindenbäumen auf Bundesstraßengrund entlang der Grundstücke Nr. 895 bzw. 454, je KG Heidenreichstein, zu schließen.
3. Weiters sind 4 Lindenbäume entlang der B 5 im Bereich der Grundstücke 869/1 und 858, KG Heidenreichstein, zu pflanzen.
4. Die Bäume sind bis zur Sicherung des Bestandes zu pflegen und Ausfälle sind nachzusetzen.
5. Die Ersatzpflanzungen sind bis spätestens Frühjahr 2002 durchzuführen.

Im Hinblick auf den bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. Mai 1986 geschützten Bereich wird festgehalten, dass die neu zu pflanzenden 7 Lindenbäume in das Naturdenkmal einbezogen werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. Mai 1986, Zl. 9-N-8515/5, wurden die auf den Grundstücken Nr. 1394/1, 454 und 1394/5, je KG Heidenreichstein, linksseitig der Bundesstraße 5 in Fahrtrichtung Eisgarn zwischen Straßenkilometer 26,5 und 28,2 stehenden Bäume (59 Stück) zum Naturdenkmal erklärt.

Die auf dem Grundstück Nr. 795, KG Heidenreichstein, befindlichen Eichenbäume und ein Lindenbaum wurden ebenfalls zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Im Zuge der Planung des Erlebnis- und Freizeitparks „Anderswelt“ regte die NÖ Straßenbauabteilung 8 in Waidhofen/Thaya mit Schreiben vom 11. April 2001 an, hinsichtlich von drei Lindenbäumen des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B

5" die Fällung zu gestatten, um an dieser Stelle die Errichtung einer Zufahrt in Form einer Straßenverbreiterung für eine Linksabbiegespur entlang der Bundesstraße 5 von Straßenkilometer 26,960 bis km 27,440 zu ermöglichen und bot entsprechende Ersatzpflanzungen an.

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung führte in seinem Gutachten vom 30. April 2001 Folgendes aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ersucht um die Erstellung eines Gutachtens betreffend die beantragte Fällung von 3 Bäumen des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B 5“ bei Heidenreichstein.

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein und die NÖ Straßenbauabteilung 8 beantragten den Widerruf der Naturdenkmal-Erklärung für 3 Bäume des Naturdenkmales „Baumreihe entlang der B 5“, KG Heidenreichstein.

Im Zuge der Errichtung des Erlebnisparks „Anderswelt“ ist für die Zufahrt der Besucher von der B 5 eine Abbiegespur erforderlich, die durch eine Straßenverbreiterung möglich wird. Dieser Verbreiterung müssten 3 Bäume der Lindenbaumreihe weichen.

An der B 5 zwischen dem Ortsrand von Heidenreichstein und dem Beginn des geschlossenen Waldes südlich von Eisgarn wurde eine Lindenbaumreihe entlang des westlichen Straßenrandes zum Naturdenkmal erklärt.⁶ Zwischen km 26,960 und 27,440 wird als Teil des Projektes des Erlebnisparks „Anderswelt“ die Straße verbreitert und mit einer Abbiegespur ausgestattet. Dieser Bereich ist als Kurve ausgebildet, an deren Außenseite Lindenbäume stehen. Drei von diesen Bäumen müssten gefällt werden, um die Straßenverbreiterung zu ermöglichen.

Die Lindenbäume stehen im genannten Bereich direkt am Straßenrand auf der Oberkante einer Böschung. Richtung Süden ist der Bestand lückig, Richtung Norden schließen Jungbäume an.

Die Fällung der 3 Bäume bedeutet einen Eingriff in das Naturdenkmal und in dessen Schutzziel, nämlich die Erhaltung der markanten Baumreihe, also des Ensembles. Die Entnahme der Bäume bedeutet eine Beeinträchtigung dieses Ensembles. Diesem nachteiligen Effekt auf das Schutzziel kann aber vorgebeugt werden, wenn für

die entnommenen Bäume Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Dadurch bleibt die Gesamtheit der Baumreihe trotz lokaler Veränderungen erhalten.

Naturschutzfachlich beurteilt ist daher die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Fällung der 3 Bäume für das Naturdenkmal verkräftbar, wenn für die gefälltten Bäume Ersatzpflanzungen mit zumindest der gleichen Anzahl der Bäume im Areal des Naturdenkmales (möglichst nahe des ursprünglichen Standortes) vorgenommen werden.

Um unnötig nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt (brütende Vögel) zu verhindern, sollten die Fällungen ehestens, noch vor der Belaubung der Bäume, durchgeführt werden, sodass keine bebrüteten Vogelnester zerstört werden.“

Das Gutachten wurde Ihnen, der Stadtgemeinde Heidenreichstein und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 4. Mai 2001 zur Kenntnis gebracht.

Von Seiten der NÖ Umweltschutzbehörde ist am 15. Mai 2001 folgende Stellungnahme eingelangt:

„Das Vorhaben wird aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde sehr kritisch gesehen. Die Naturdenkmalverordnung ist die strengste in Niederösterreich vorgesehene Schutzform, weshalb Eingriffe in Naturdenkmäler möglichst unterbleiben oder für den Fall, dass ein Eingriff unumgänglich ist, nur unter strengen Auflagen gestattet werden sollten.

Nimmt man an, dass die geplante Linksabbiegespur nur an dieser Stelle errichtet werden kann, so wären entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur weit gehenden Erhaltung des Zieles der Schutzmaßnahme zu setzen. Die von Naturschutzsachverständigen vorgeschlagene Ersatzpflanzung von lediglich 3 Bäumen kann aus unserer Sicht keinesfalls einen adäquaten Ausgleich schaffen. Jungbäume weisen einerseits bei weitem nicht die gleiche ökologische Wertigkeit als alte Bäume auf; so bieten alte Bäume neben der höheren Sauerstoffproduktion auch einen Lebensraum für weitaus mehr Tierarten als Jungbäume – beispielsweise benötigen viele Vogelarten Altbäume für die Anlage ihrer Bruthöhlen, die einem Jungbestand natürlich

nicht vorhanden sind. Andererseits kann selbstverständlich auch der rein optische Eingriff in die zum Naturdenkmal erklärte Baumreihe nicht dadurch wettgemacht werden, dass anstatt der alten mächtigen und gesunden Bäume lediglich 3 Jungbäume gepflanzt werden. Vielmehr wäre zumindest ein dahingehender Ausgleich zu suchen, dass das Erscheinungsbild der gesamten Baumreihe in einer möglichst hohen Qualität erhalten bleibt. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass bestehende Lücken in der Baumreihe durch Ersatzpflanzungen geschlossen werden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde beantragt nach Rücksprache mit der NÖ Straßenbauabteilung 8 sowie mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Heidenreichstein daher die Vorschreibung folgender Ersatzpflanzungen:

- An Stelle der 3 gegenständlichen Linden sind in unmittelbarer Nähe 3 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Unmittelbar südlich dieses Bereiches ist die Lücke durch die Pflanzung von 3 weiteren Bäumen zu schließen.
- Weiters sind 4 Bäume entlang der B 5 im Bereich der Grundstücke 869/1 und 858, KG Heidenreichstein, zu pflanzen.
- Im Hinblick auf den Bestand sind Linden zu pflanzen.
- Die Bäume sind bis zur Sicherung des Bestandes zu pflegen und Ausfälle sind nachzusetzen.
- Die Erstpflanzungen sind bis spätestens Frühjahr 2002 durchzuführen.

Bei Vorschreibung dieser Maßnahmen erhebt die NÖ Umweltschutzbehörde keinen Einwand gegen die angestrebte Ausnahmebewilligung.“

Rechtlich wurde dazu erwogen:

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 *leg. cit.* kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten im Zusammenhang mit den von der NÖ Umwelthanwaltschaft geforderten und auch in Auflagenform vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen hat ergeben, dass durch die Fällung von 3 Lindenbäumen das Gesamtziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Somit war auf Grund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,-- (€ 13,08).

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

